

## Personalrats-Info

Nr. 15 vom 19.05.2022

### Aufsichtsführung bei Bade- und Schwimmausflügen

Am 1. Februar 2021 trat eine überarbeitete AV (Ausführungsvorschrift) Aufsicht in Kraft.

#### **Für die Aufsichtsführung bei Bade- und Schwimmausflügen gilt allgemein:**

- Zum Baden und Schwimmen dürfen nur Schwimmbäder und ausgewiesene Badestellen/ Badestrände genutzt werden.
- Minderjährige Schüler\*innen dürfen nur teilnehmen, wenn die schriftliche Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt (s. Muster in Anlage 1 und 2 der AV Aufsicht).
- Die Schüler\*innen müssen über die möglichen Gefahren aktenkundig belehrt werden und entsprechend der Veranstaltung sachgerecht ausgerüstet sein.
- Bei Ausflügen mit mehreren Klassen ist darauf zu achten, dass alle Schüler\*innen einheitlich belehrt werden.
- Es sind mindestens zwei Aufsichtspersonen pro Lerngruppe notwendig, mindestens eine der Aufsichtspersonen muss über eine gültige Ersthelferaus- bzw. -fortbildung verfügen.
- Die Aufsichtspersonen haben die Schüler\*innen ständig zu beobachten, wobei sich (unabhängig von der Anzahl der Aufsichtspersonen) nicht mehr als zehn Schüler\*innen der Klasse oder Lerngruppe gleichzeitig im Wasser aufhalten dürfen.

#### **Beim Besuch von Schwimmbädern gilt:**

- Werden die Schüler\*innen zusätzlich durch das Aufsichtspersonal des Bades überwacht, reicht es aus, wenn eine der schulischen Aufsichtspersonen mindestens im Besitz des Deutschen Schwimmabzeichens in Bronze ist.
- Von der Anzahl der Schüler\*innen, die gleichzeitig im Wasser sein dürfen, kann abgewichen werden.

#### **Beim Besuch von ausgewiesenen Badestellen/ Badestränden gilt:**

- Mindestens eine Aufsichtsperson muss das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber (nicht älter als vier Jahre) besitzen.
- Schüler\*innen, die nicht mindestens das Deutsche Schwimmabzeichen in Bronze besitzen, dürfen sich nur in dem für Nichtschwimmer\*innen freigegebenen und klar erkennbaren Bereich aufhalten.
- Bitte beachten Sie, dass die Wassertiefe im Nichtschwimmerbereich bis zu 1,35 Meter betragen darf. Grundschulkindern können, aufgrund ihrer Körpergröße, dort nicht mehr stehen!
- Wird der Ort nicht von einer Rettungsorganisation (z.B. DLRG) überwacht und fehlt die Abgrenzung für Nichtschwimmer\*innen, dürfen diese Schüler\*innen nicht ins Wasser.

#### **Für mehrtägige Schülerfahrten gibt es eine Sonderregelung:**

- Die Fahrtenleitung kann unter Beachtung der Grundsätze der Aufsichtsführung entscheiden, dass die Aufsicht beim Baden und Schwimmen nur von einer Person geführt wird. Die Gruppengröße darf dann fünf Schüler\*innen nicht übersteigen und die Aufsichtsperson muss über die entsprechenden Qualifikationen je nach Badeort verfügen.

**Grundsätzlich sind Sie nie von der Aufsichtspflicht befreit und müssen im Schadensfall belegen, dass Sie Ihre Aufsichtspflicht erfüllt haben!**

Die vollständige AV-Aufsicht kann hier nachgelesen werden:

<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtvorschriften/> s. unter -> Schülerfürsorge -> AV-Aufsicht mit Anlagen